



ÖBB Infrastruktur AG
Weiserstraße 9
5020 Salzburg

Bearbeiter/-in: Sandra Stadlhuber
Tel: (+43 7612) 792-63426
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 08.04.2024

Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

BESCHEID

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Organ der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 04.04.2024 und durchgeführtem Ermittlungsverfahren wie folgt:

SPRUCH

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Ihrem Antrag wird stattgegeben und Ihnen die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Betroffene Straße 1:	L547 Hallstätterseestraße von Str.-km.: 11,2 bis Str.-km.: 13,0
Art der Arbeiten:	Beseitigungs- und Sicherungsarbeiten infolge massiven Windwurfs (Sprengarbeiten, Hubschrauberbringung etc.)
Bewilligungsdauer:	von 09.04.2024 bis 30.04.2024

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: **KF und LF1**
2. Vor Arbeitsbeginn ist der Behörde sowie der örtlich zuständigen Exekutive eine Person namhaft zu machen, die ständig erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

3. Die Arbeiten sind in der Zeit von **07:00** Uhr – **19:00** Uhr durchzuführen.
Die Arbeiten finden auch am Wochenende statt.
4. Der Fahrzeugverkehr ist grundsätzlich auf der gesamten Fahrbahn aufrechtzuerhalten.
Lediglich bei verkehrsgefährdenden Arbeiten ist der Verkehr händisch mittels Signalscheibe zu regeln, wobei **kurzfristige Verkehrsanhaltungen von maximal 30 Minuten** zulässig sind.
Es dürfen dabei keine größeren Verkehrsansammlungen entstehen, wobei der Zeitraum der Anhaltungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren ist.
5. Die Anhaltungen sind mittels Hinweisbeschilderung auf der L547 bei **Str.-km 0,010 und Str.-km 11,2** sowie im **Bereich des Bahnhofes Bad Aussee** anzukündigen.
6. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er hat sich dazu einer geeigneten und nachweislich geschulten Person zu bedienen. Der Nachweis über die Schulung ist stets mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht und der Behörde sowie dem Straßenerhalter auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Verkehrsregelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizei bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen.
7. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit durch unverzügliches Durchschleusen im Arbeitsstellenbereich aufrechtzuerhalten.
8. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder "Andere Gefahren" (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel "Rollsplitt" anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
9. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
11. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkerinnen und Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

Leitschienen sowie Beton- und Metallleitwände sind im Baustellenbereich dort anzuordnen, wo durch das Abkommen der Fahrzeuge von der Fahrbahn besonders nachteilige Folgen für die Fahrzeuge und deren Insassen sowie für andere Personen oder schützenswerte Objekte zu erwarten sind.

Leitschienen und Leitwände sind stets durchgehend zugfest miteinander verbunden anzuwenden. Verläuft die Absicherung längs oder schräg zur Fahrtrichtung, sind am Anfang

und am Ende der Absicherung abgeschrägte Elemente vorzusehen.

12. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m - 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.
13. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
14. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
15. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen oder abzudecken oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
16. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle sind die Standorte der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
17. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
18. Die Arbeitsstelle ist mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen zu den Verkehrsflächen hin so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer/innen jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
19. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse zu kennzeichnen, und zwar durch
 - a. rotes Licht, wenn nur links,
 - b. weißes Licht, wenn nur rechts und/oder
 - c. gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann.
20. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
21. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
22. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 05.05.41 tragen.

23. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
24. Vor Beginn der Verkehrsbeeinträchtigung ist diese über das Onlineformular der Straßeninformationszentrale auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu melden: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/125840.htm> (Homepage Land OÖ/Themen/Verkehr/Straßeninformation/Meldung einer Verkehrsbeeinträchtigung).

Rechtsgrundlage:

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I. Nr. 159/1960 idgF.

BEGRÜNDUNG

Nach § 90 StVO 1960 bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung Ihres Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschrift ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter <http://www.bh-gmunden.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 Euro **pauschal** zu vergütungen, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: ... 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstige behördliche Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Als verantwortliche Person im Sinne des Punktes 2 wurde namhaft gemacht:

Reinhold Angerer, Tel.: 06642867893

Kostenaufstellung

Kostenart	Rechtsgrundlage	Betrag
Verwaltungsabgabe	Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011	35,00 Euro
Stempelgebühren	Gebührengesetz 1957	
▪ Antrag		14,30 Euro
Gesamtsumme		49,30 Euro

Rechtsgrundlagen:

§§ 76 ff AVG in Verbindung mit

a) TP B VII Ziff.39 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

Anmerkung:

Wir ersuchen Sie, die für dieses Verfahren angefallene Gesamtsumme unter Angabe des Verwendungszwecks " **824070000972**" zu überweisen.

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG, IBAN: AT94 2032 0190 0000 2213.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt Österreich weiterzuleiten. Bei Nichtbezahlung sind wir verpflichtet, einen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Ergeht nachrichtlich an:

1. Gemeinde Obertraun
2. Straßenmeisterei Bad Ischl
3. Bezirkshauptmannschaft Liezen
4. Wirtschaftskammer Gmunden
5. OÖ. Verkehrsverbund, zHd. Hr. DI Öhlinger
6. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Gmunden
7. Polizeiinspektion Bad Goisern
 - mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Michael Niedermaier

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.